

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 13. December.

58. Bekanntmachung
wegen Verabreichung von Feuerung und Licht für die Einquartierte und
die Wachten in dem Bergischen General-Gouvernement.

Da Se. Excellenz der Herr General en Chef der Armee am Rhein, Graf Kleist von Nollendorf damit einverstanden ist, daß diejenigen Bestimmungen, welche wegen der Holz- und Licht-Lieferungen an das Militair für das General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins unter dem 15ten des vorigen Monats erlassen worden, auch auf das Bergische General-Gouvernement in Anwendung gebracht werden, so wird die desfallige Vorschrift hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden nicht nur die Verwaltungs-Behörden, sondern auch die Einwohner angewiesen, sich nach dieser Vorschrift, so wie nach den §. 3. bezogenen anliegenden Tarifs zu richten.

Düsseldorf den 25ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Bruner.

Vorschrift,

wie viel jeder Einquartierte und die Wachten an Holz und Licht zu verlangen haben.

1) Den Unteroffizieren und Gemeinen muß der Wirth den Aufenthalt in seiner Wohnstube, oder in einer andern reinlichen, im Winter geheizten und erleuchteten Stube verstaten.

Der Kavalierist oder Train-Soldat empfängt außerdem, zur Abfütterung seines Pferdes, vom Wirth das nöthige Licht.

2) Die Subaltern-Offiziere, vom Staats-Capitain abwärts, und die mit ihnen rangirenden Offizianten, lassen bey dem Feuer des Wirths auf dessen Heerde kochen, und erhalten während der Winter-Monate, für welche die Termine vom 15ten October bis 15ten April angenommen werden, vom Wirth ein eigenes geheiztes Zimmer.

Für einen Compagnie-Chef, zwey geheizte Stuben mit Erleuchtung.

Für einen Bataillons-Chef, drey geheizte Stuben mit Erleuchtung.

Desgleichen für einen Regiments-Commandeur.

Für einen Brigade-Commandeur, drey geheizte Stuben und ein Küchen-Feuer à 1/2 Klafter weiches Holz wöchentlich.

Für einen Brigade-Chef, drey geheizte Stuben, eine für dessen Leute u. s. w. und ein Küchen-Feuer à 1/2 Klafter weiches Holz wöchentlich.

Für den Befehlshaber eines Corps, drey geheizte Stuben, zwey für seine Leute und ein Küchen-Feuer à 3/4 Klafter weiches Holz wöchentlich.

Seine Büreaus werden außerdem geheizt.

Jeder Einquartierte hält sich in Hinsicht der Feuerung und Erleuchtung an seinen Wirth, oder wenn ihm eine Entschädigung zustehet, er solche anderweit nachzusuchen und zu empfangen hat.

Die Einquartierung muß dasjenige Brennmaterial annehmen, was in der Gegend zu haben ist, und gebraucht zu werden pflegt, es sey Holz, Torf oder Steinkohlen. Drey Klafter Riehn- oder weiches Holz werden dann gleich gerechnet, zwey Klafter harten Holzes, nämlich Büchen, Eichen oder Birken. Ein Klafter weiches Holz — 1500 Stück Torf, jedes Stück 12 Zoll lang, 5 Zoll breit, 4 1/2 Zoll hoch. Ein Klafter weiches Holz — 8 gehäufte Berliner Schefel Steinkohlen.

3) Zur Feuerung und Erleuchtung der Wachten in den bequartierten Orten, wird das Holz und Licht nach der besonders beyliegenden Bestimmung verabreicht. Der Empfang dieser Bedürfnisse geschieht von den Orts-Behörden, und wird von dem kommandirenden Offizier gehörig bescheinigt, damit diese Behörden darauf die Bezahlung aus königlichem Fonds erhalten können.

4) Sollten übrigens die Umstände es nicht verstaten, denen Offiziers solche Quartiere anzuweisen, als sie zu fordern berechtigt sind; so muß sich ein jeder mit dem begnügen, was nach dem Lokal zu schaffen ist.

Athen den 15ten October 1814.

Unterzeichnet. von Kleist.

Nachweisung, in welcher Art der Brennholz-Bedarf für die Wachten zu verabreichen ist.

Monatlich.				a. Für die Offiziers Stuben.		b. Für die Gemeinen Stuben.			
						1. Einer mittlern und kleineren Wacht von 20 Mann.		2. Einer großen Wacht, inclusive Unteroffizier, von 20 Mann und darüber.	
				Täglich.	Monatlich.	Täglich.	Monatlich.	Täglich.	Monatlich.
				Kloben	Kloben	Kloben	Kloben	Kloben	Kloben
1. October	vom 1sten bis 15ten,	auf 15 Tage		2	30	2	30	2	30
"	16ten = 31sten,	= 16 "		2	32	2	32	3	48
2. November	= 1sten = 15ten,	= 15 "		3	45	3	45	4	60
"	= 16ten = 30sten,	= 15 "		4	60	4	60	5	75
3. Dezember	= 1sten = 15ten,	= 15 "		5	75	5	75	7	105
"	= 16ten = 31sten,	= 16 "		6	96	6	96	8	128
4. Januar	= 1sten = 15ten,	= 15 "		7	105	7	105	9	135
"	= 16ten = 31sten,	= 16 "		8	128	8	128	9	144
5. Februar	= 1sten = 15ten,	= 15 "		8	120	8	120	9	135
"	= 16ten = 29sten,	= 14 "		8	112	8	112	9	126
6. März	= 1sten = 15ten,	= 15 "		3	45	3	45	5	75
"	= 16ten = 31sten,	= 16 "		3	48	3	48	4	64
7. April	= 1sten = 15ten,	= 15 "		2	30	2	30	3	45
"	= 16ten = 30sten,	= 15 "		2	30	2	30	2	30

Maßweisung, wie das Licht für die Wachten zu verabreichen ist.

Im Monat	Für eine Offizier-Wachtstube.		Für eine kleinere Wachtstube von 9 Mann und darüber.		Für eine mittlere Wachtstube von 10 bis 20 Mann.		Für eine Hauptwacht von 20 Mann und darüber inclusive Unteroffizier.	
	Täg-lich.	Mo-natlich.	Täg-lich.	Mo-natlich.	Täg-lich.	Mo-natlich.	Täg-lich.	Mo-natlich.
	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter
October auf 31 Tage	3	93	3	93	6	186	7	217
November vom 1sten bis 15ten . .	4	60	4	60	8	120	9	135
" " 16ten = 30sten . .	4	60	4	60	8	120	10	150
Dezember auf 31 Tage	4	124	4	124	8	248	10	310
Januar " 31 " " " . .	4	124	4	124	8	248	10	310
Februar " 29 " " " . .	4	116	4	116	8	232	10	290
März " 31 " " " . .	3	93	3	93	6	186	7	217
April " 30 " " " . .	2	60	2	60	4	120	5	150
May vom 1sten bis 15ten	2	30	2	30	4	60	5	75
" " 16ten = 31sten	1	16	1	16	2	32	3	48

59.

Verordnung.

Die nachstehende, von dem Herrn General-Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins erlassene Verordnung, nebst dem wörtlich darin eingerückten, zwischen dem gedachten Herrn Gouverneur für die drey Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins, Berg und Westphalen einer, und dem Gouvernement von Belgien anderer Seits abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrag, wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht:

Verordnung

wegen Bekanntmachung eines, mit dem General-Gouvernement von Belgien abgeschlossenen Handels- und Zoll-Traktats.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein;

In Erwägung, daß es dem Interesse der Völker und den Grundsätzen einer liberalen, das Glück ihrer Unterthanen wollenden Regierung entspricht, mit den Nachbarländern ein ungehindertes und gegenseitiges Verkehr zu erhalten, besonders für ein Land, dessen Flor auf Fabriken und Gewerbe gegründet ist;

Nach Einsicht des, in diesem Geiste, und auf Antrieb des hiesigen General-Gouvernements zwischen demselben und dem General-Gouvernement von Belgien unterm 10. Oktober dieses Jahres abgeschlossenen Handels- und Zoll-Traktats;

Nach Ansicht der von beiden Gouvernements unterm 29. Oktober (5. November) c. erteilten Genehmigung desselben;

Verordnet:

§ 1. Es soll im Journal des Nieder- und Mittel-Rheins derjenige Handels- und Zoll-Traktat öffentlich bekannt gemacht werden, welcher zwischen den Kommissarien der beiden General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein und von Belgien, zu Brüssel am 10. Oktober dieses Jahres abgeschlossen und am 29sten Oktober (5. November) c. genehmigt ist, und der folgendermaßen lautet:

Da die Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein und von Belgien von dem Wunsche beseelt sind, den in ihren beiderseitigen Zoll-Linien begriffenen Län-

bern, durch eine Handels- und Zoll-Uebereinkunft, das gegenseitige Handels-Verkehr, dessen sie früherhin schon genossen, zu erhalten und zu sichern, so sind

Der Herr Bernard, Steuer Direktor, beauftragt mit Organisation der Zölle des Nieder- und Mittel-Rheins, hierzu ernannt durch S. Excellenz den Herrn General-Gouverneur der genannten Länder, und

Der Herr Gericke, Spezial-Kommissär der Finanzen, hierzu ernannt durch den General-Kommissär der Finanzen des belgischen Gouvernements mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Gouvernements über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es soll zwischen den Ländern des Gouvernements Belgien, und jenen zwischen Maas und Weser, welche unter Verwaltung Sr. M. des Königs von Preussen stehen, und in eine und dieselbe Zoll-Linie begriffen sind, ein ungehindertes Verkehr in Betreff sämtlicher, im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, inländischen Erzeugnisse und inländischer Fabrikation, statt finden.

Diese Handelsfreiheit ist entweder gegenseitig für Einfuhr und Ausfuhr, oder nur für die Ausfuhr aus einem Gouvernement in's andere, so wie das obgenannte Verzeichniß dieses näher angiebt.

Art. 11. Der inländische Ursprung derjenigen Gegenstände, welche die Vortheile eines freien Handelsverkehrs genießen sollen, muß durch ein Ursprungs-Certifikat erwiesen werden. Dieses soll nach einem gleichförmigen Muster, worüber die beiderseitigen Gouvernements näher übereinkommen werden

Für Fabrikate und Manufaktur-Gegenstände, durch den Fabrikanten oder Manufakturisten

und

Für die Landes-Erzeugnisse, durch den Eigenthümer des Bodens erteilt werden.

Die Certifikate müssen durch den Maire oder Bürgermeister des Orts bestätigt, durch den Unter-Intendanten oder Kreis-Direktor beurkundet, und für die Ausfuhr aus einem Lande zum andern, von den Zollbedienten der beiderseitigen Zoll-Linien bescheinigt werden.

Sie müssen die Waaren stets begleiten und werden an der Zollstätte desjenigen Gouvernements, wo sie eingehen, gegen eine Zoll-Quittung in gehöriger Form, ausgewechselt werden.

Die Certifizierung durch die obengenannten Behörden soll unentgeltlich geschehen.

Nur die Zollbehörde darf die für Ausfertigungen dieser Art gesetzlich eingeführten Zettel- oder Schreibgelder, ausser dem, im folgenden Artikel näher bestimmten, Ein- oder Ausgangs-Zoll erheben.

In Hinsicht der Tücher und andern gewalkten Zeuge von Wolle, wird erfordert, daß, vor dem Walken, der Name des Fabrikanten mit Wolle hineinge-
sticht und die Stücke mit dem Siegel des Fabrikanten in Blei belegt werden.

Frei von den Ursprungs-Certifikaten und Zeichen, sind alle diejenigen Gegenstände, deren Einfuhr nach dem Tarife desjenigen Gouvernements, wo sie eingeführt werden sollen, zollfrei ist.

Art. III. Den hohen kontrahirenden Theilen ist das Recht vorbehalten, nach ihrem Gutbefinden, die Ein- und Ausfuhr der im Art. 1. verzeichneten Gegenstände mit Abgaben zu belegen, oder davon zu befreien; nur darf bei einem und demselben Gegenstand der Abgabesatz des einen Gouvernements den des andern nicht überschreiten. Von den genannten Gegenständen kann jedoch wenigstens genommen werden:

Von Seiten des belgischen Gouvernements, dasselbe Waagegeld, welches es von allen bei der Ein- und Ausfuhr zollfreien Gegenständen erhebt;

Von Seiten des Gouvernements zwischen Maas und Weser, diejenigen Zoll

abgaben, welche durch deren jetzigen Tarif für Erzcugnisse des Bodens und der Fabrikate im Allgemeinen festgesetzt sind.

Es sind die hohen kontrahirenden Theile jedoch übereingekommen:

1. Daß vorläufig, und bis zur Einrichtung der Zölle jenseits der Maas, das belgische Gouvernement, von den im beiliegenden Verzeichnisse benannten, von dort kommenden oder dahin gehenden Gegenständen, nur das Waagegeld erheben wird;

2. Daß gleich nach Einrichtung der Zoll-Linie auf dem rechten Maas-Ufer, die gegenseitig für jeden Artikel zu bestimmenden Abgaben, nach den Zoll-Tarifen beider Gouvernements, und gemäß den oben bestimmten Grundsätzen, definitiv festgesetzt werden sollen.

Art. IV. In beide Gouvernements sollen zollfrei ein- oder ausgeführt werden können: Getreide und Samereien in Garben, frische Gemüse und Früchte, Heu und Grummet, geerntet auf Grenz-Ländereyen, welche zu Wohnungen gehören, die auf der einen oder andern entgegengesetzten Grenze liegen; eben soder Dünger und Samen, welche nach jenen Ländereyen zu Beackerung derselben geführt werden; es muß jedoch immer die Ein- oder Ausfuhr zu der für jede Frucht passenden Erndte oder Beackerungs-Zahrszeit, und zwar zwischen Sonnen-Auf- und Untergang, geschehen, und der Besitz solcher Grenz-Ländereyen dem betreffenden Zoll-Bureau durch ein Attest des Maire oder Bürgermeisters des Orts, wohin sie zur Grundsteuer eingeschrieben sind, jährlich erwiesen werden.

Art. V. Die Durchfuhr durch die Länder des belgischen Gouvernements soll für die preussischen Länder zwischen der Maas und Weser unter denjenigen Formlichkeiten und Bedingungen, welche den begünstigten Nachbar-Ländern bewilligt sind, und zwar höchstens zu einer Abgabe von Ein Prozent des Werths für alle Gegenstände, die von jenseits des Meeres, von Frankreich und Holland kommen oder dahin gehen, statt finden. Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr in Belgien nach dem Zoll-Tarife selbst ganz abgabefrei sind, sollen es auch bei der Durchfuhr seyn, und nur das Waagegeld einmal bezahlen.

Art. VI. Beide hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, sich gegenseitig alle, sowohl allgemeine als besondere Beschlüsse, Zollverordnungen und Tarife mitzutheilen, welche von der einen oder andern Seite bereits ergangen sind oder künftig noch ergehen werden, insofern sie auf die gegenwärtige Handels- und Zoll-Uebereinkunft Einfluß haben könnten.

Art. VII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll von dem Zeitpunkte an in volle Wirksamkeit treten, wo in den Ländern jenseits der Maas die Zölle in Thätigkeit seyn werden. Sie soll, während der Dauer des jetzigen provisorischen Zustandes der beiden kontrahirenden Länder, eine unumstößlich verbindliche Kraft haben, welche nur dann aufhören kann, wenn durch den Kongreß zu Wien das Schicksal und die Grenzen der genannten Länder endbestimmt seyn werden, und selbst in diesem Falle kann die Uebereinkunft nur drei Monate, nach Aufrufung der von beiden Theilen verabredeten Artikel, außer Kraft treten.

Art. VIII. Die den beiden hohen kontrahirenden Gouvernements vorbehalten Bestätigung dieser Uebereinkunft soll höchstens binnen vierzehn Tagen ertheilt oder verlaget werden.

Abgeschlossen und unterzeichnet zu Brüssel, den 10. Okt. 1814.

Unterz.

Bernard.

Gerike.

Nachweisung, zum Artikel 1 der Uebereinkunft vom 10ten Oktober 1814 gehörig.

1. Einländische Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr von beiden Seiten erlaubt ist.

1. Stahl in Blättern und Platten, Stahlrath. Stahl, verarbeitet, aller Art. 2. Alaun. 3. Dachziegel und Layen. 4. Silber, gemünzt, in Barren, Stangen und in Klumpen. 5. Waffen aller Art, Feurgewehre, Säbel, Degen u. s. w. 6. Vieh jeder Gattung. 7. Bier und Biereßig aller Art. 8. Holz jeder Art. 9. Knöpfe jeder Art. 10. Bürstenbinderarbeit. 11. Galmei. 12. Casimir und andere

Stoffe aus Wolle, Baumwolle und Seide. 13. Griesasche, Pottasche, Waibasche. 14. Hüte, Mützen und Dresse von Stroh. 15. Holzkohlen. 16. Steinkohlen, Erdkohlen. 17. Kalk. 18. Kutt, genannt Terraß. 19. Wachs, roh. 20. Hörner und Hornenden von Ochsen, Kühen, Schafen und Ziegen. 21. Kupferwasser, Bitriol. 22. Häute, trockne, in Haaren, aller Art. 23. Lederarbeit aller Art, als: Schuhmacherarbeit, Sattlerarbeit u. s. w. 24. Kupfer und Messing, roh, gegossen in Platten, Rosetten, Bruchkupfer und Kupferspähne — geschlagen und verarbeitet aller Art. 25. Spitzen aller Art. 26. Tücher und Stoffe von Wolle, rein oder vermischt, über den Werth von 6 Franken die 7 Decimetres. 27. Eichenrinde, Lohe. 28. Dünger. 29. Eisen in Gänzen oder Masseln, Geuse, Stangen, geschnittenes, in Nägeln, geschlagen, gegossen und verarbeitet, aller Art — altes Eisen. 30. Garn von Flach, einfach, gezwirnt, roh, gebleicht, zum Nähen und Weben — von Hanf, desgleichen. 31. Heu. 32. Käse. 33. Früchte aller Art. 34. Getreide, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Kengkorn. 35. Gröhe (1). 36. Oele aus Saamen. 37. Wolle aller Art über den Preis von 2 Franken das 1/2 Kilogramme. 38. Gemüse jeder Art, grün und trocken (2). 39. Gehechelter Flach. 40. Kramwaare. 41. Mobilien aller Art. 42. Honig. 43. Modewaaren und neue Kleidungsstücke aller Art. 44. Geld von Gold, Silber und Kupfer. 45. Gold, gemünzt, in Barren, Stangen und in Klumpen. 46. Knochen von Ochsen, Kühen und andern Thieren. 47. Erdene Waaren, als: Klinkerte zum Pflastern, Töpferwaaren, Steingut, Fayence und Porzelain. 48. Körbmacherholz oder Wiedengerten aller Art. 49. Stroh. 50. Papier jeder Art. 51. Posamentierarbeit. 52. Rämme aller Art. 53. Steine zu Mörtel, genannt Terraß, zu Kalk, blaue oder weiße zu Gips, Schleifsteine. 54. Schreibfedern. 55. Bänder von Baumwolle, Leinen, Floretseide und Wolle. 56. Seife, weiße und gefärbte. 57. Seide in Bändern, Stoffen und Seidenwaaren aller Art. 58. Teppiche und Tapeten. 59. Pfeisenerde, Töpfererde, Walkerde, Erde zu Fayence, Porzelain, Glas und Kristall. 60. Leinwand von Berg und Hanf. 61. Glaswaaren, Glas zu Fenstern, Spiegeln, Flaschen. 62. Fleisch, frisch, gesalzen und geräuchert. 63. Wagen. 64. Geflügel. 65. Zink.

II. Einländische Gegenstände Belgiens, deren Einfuhr in den Ländern diesseits Maas und Weser, unter Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Preussen stehend, und in einer und derselben Zoll-Linie begriffen, erlaubt ist.

1. Amidon oder Stärke. 2. Hüte von Haaren, Filz und Wolle. 3. Fische und andere Produkte des belgischen Fischfangs, ausgenommen Häringe.

III. Einländische Gegenstände der obgenannten preussischen Gouvernements, deren Einfuhr in Belgien erlaubt ist.

1. Näh- und Stecknadeln. 2. Hanf. 3. Haare, unverarbeitet. 4. Berg aller Art. 5. Neze und andere Werkzeuge zum Fischfang. 6. Sämereien aller Art (3).

Abgeschlossen und uterzeichnet zu Brüssel, am 10ten Oktober 1814.

Unters. Bernard. Gerike.

(1) Man behält sich indessen vor, die Erlaubniß der Ausfuhr des Getreides und der Gröhe in dem Falle aufheben zu dürfen, wenn Mangel an diesen Gegenständen zu befürchten seyn sollte.

(2) Dieselbe Bedingung wie beim Getreide und der Gröhe.

(3) Dieselbe Bedingung wie beim Getreide und der Gröhe.

Zollum.	Fortlaufende No. der Zertifikate.	Tag und Monat der Zertifikate.	Namen		Namen		Benennung der Waaren.	Marken und Nummern der Coltis und Käffer.	Anzahl der Coltis und Käffer.	Gewicht der Coltis und Käffer.	Ursprung der Waaren.	Bestimmungsort derselben	Anzeige der zu haltenden Straße und des Ausgangs-Zoll-Bureau's.	Zeitraum, innerhalb dessen der Waarentransport geschehen muß.	Bemerkungen.
			des Empfängers der Waaren.	seines Wohnortes.	des Fuhrmanns oder Schiffers.	seines Wohnortes.									

§ 2. Der vorstehende Traktat soll im hiesigen General-Gouvernement nach seinem ganzen Inhalte befolgt und beobachtet werden.

§ 3. Der mit Organisation der Zölle vom Nieder- und Mittel-Rhein beauftragte Commissarius soll sogleich das im Art. 2. des Traktates bedungene Muster zu den Ursprungs-Zertifikaten entwerfen und zur Genehmigung vorlegen. Wenn er sie erhalten hat, soll derselbe den Druck veranstalten.

§ 4. Jeder Fabrikant, oder Producent, welcher solcher Certificate bedarf, kann sich bey den Gouvernements-Commissarien und der Zoll-Direktion, welche in Köln ihren Sitz haben wird, damit versehen, gegen Erstattung der verhältnißmäßigen Druckkosten, welche Wir selbst, nach den von ihr vorzulegenden Rechnungen, stückweise festsetzen werden. Die Zoll-Direktion soll über die verabsolgte Certificate ein Register führen, welches die Namen der Empfänger und die von jedem empfangene Quantität enthält.

§ 5. Damit zum Nachtheil der Landes-Fabriken und Production mit den Certifikaten, von Ausländern, kein Mißbrauch getrieben werde, wird jeder Fabrikant oder Producent, welcher künftig Certificate ertheilt, darüber ein jährliches Register, nach dem hier beigefügten Muster, halten. Dieses Register muß mit den ertheilten Certifikaten übereinstimmen.

§ 6. Die Bürgermeister und Kreis-Direktoren, welche nach dem § 2. des Traktats die von den Fabrikanten oder Producenten ertheilten Certificate kostenfrei bescheinigen und beurkunden sollen, werden darüber gleichfalls ein Register halten. Diese Register sollen die im vorstehend vorgeschriebenen Muster bestimmten Columnen, und ausserdem noch eine für Namen und Ort des Ausstellers, eine zweite für Tag und Monat des Visa der Bürgermeister, und eine letzte für Tag und Monat der Legalisirung der Kreis-Direktoren enthalten. Die Kreis-Direktoren müssen ihrer Unterschrift das Dienstsiegel in schwarz beiducken lassen.

§ 7. Die Zoll-Behörde ist befugt, die §§ 6 et 7 vorgeschriebenen Register einzusehen, um darüber Auskunft zu verlangen.

§ 8. Die von Belgien kommenden, oder aus den Gouvernements zwischen Maas und Weser dahin gehenden inländischen Waaren und Gegenstände müssen stets über die Bureaux der Maas-Zoll-Linie ein, oder ausgehen. Geschiehet die Ein- oder Ausfuhr über Bureaux einer andern Zoll-Grenz-Linie, z. B. von der Seite der franz. oder Mosel-Grenze, so sollen die vorgenannten Waaren und Gegenstände, wenn sie auch mit richtigen Certifikaten begleitet wären, die durch den Traktat bewilligten Vortheile nicht genießen. In diesem Falle sollen sie wie solche, welche aus der Fremde kommen, oder dahin gehen, behandelt werden.

§ 9. Die Herrn Gouvernements-Kommissarien und der Spezial-Kommissarius für die Organisation der Zölle vom General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins, ist, jeder in so weit es ihn betrifft, mit Vollziehung des Handels- und-

Zoll Traktats, imgleichen der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein eingerückt werden soll.

Nachen den 13. November 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,
E a t

Die in jenem Vertrag sowohl, als in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden demnach auch auf das hiesige Gouvernement anwendbar erklärt. Die Kreis-Directoren werden hier die dort den Gouvernements-Commissarien aufgetragenen Verrichtungen übernehmen.

Die Zoll-Direction hat den Auftrag die nöthige Anzahl von gedruckten Fabrikations- und Ursprungs-Bescheinigungen, nach dem ihr mitgetheilten Muster, bereit zu stellen und nach Maßgabe des Erfordernisses an die Kreis-Directoren, welchen die Ausgabe derselben in dem hiesigen Gouvernement ausschließlich übertragen ist, abzugeben, so wie überhaupt auf die genaue Bejolgung dieser Verordnung zu achten. Düsseldorf den 6ten Dezember 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

60. B e k a n n t m a c h u n g

Düsseldorf den 9. Dezember 1814.

Mehrere katholische Pfarrer haben neuerdings ihre Gesuche um Rückgabe der ihnen unter französischer Verwaltung entzogenen Natural-Competenzen wiederholt. Diesen mache ich zu ihrer Beruhigung vorläufig bekannt, daß zwar der Ausführung jener Maßregel sich bisher administrative Schwierigkeiten entgegen gesetzt haben, welche einer näheren Untersuchung und Beseitigung bedürfen, daß die bedürftigen Pfarrer aber den gegen die katholische Geistlichkeit äußerst liberalen Gesinnungen des königl. preussischen hohen Finanz-Ministeriums um so mehr vertrauen dürfen, da Dasselbe bereits einstweilen auf meinen Antrag unterm 12. vorigen Monats zur Unterstützung armer katholischer Geistlichen bis zur nähern Dotation ihrer Stellen, eine Summe von 12,000 Francs angewiesen hat.

Diese 12,000 Francs werden vor und nach zur Unterstützung jener katholischen Pfarrer, denen es an der nöthigen Competenz gebricht, verhältnißmäßig verwendet werden; und da dieselben aus den älteren hier beruhenden Verhandlungen schon hinlänglich bekannt sind: so wird es deshalb keiner besonderen Vorstellung bedürfen. Am mindesten gewärtige ich aber Gesuche um Unterstützung von Geistlichen die keine wirklichen Pfarrer sind, oder von Pfarrern, die ihre nothdürftige Competenz haben, da nur die vielen armen katholischen Pfarrer, die ihre Competenz bey weitem nicht haben, berücksichtigt werden können.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofammerrath Stahl.